

5 Meter vorderer Überhang – die Anforderungen

Seit dem 1.5.2019 kann bei land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ein vorderer Überhang von 5 Metern beansprucht werden. Es sind allerdings einige Anforderungen zu erfüllen.

Die neue Regelung betrifft alle, welche mit mehr als 3 Meter vorderem Überhang unterwegs sind. Wer bisher mit Frontanbaugeräten unterwegs war, welche max. 4 Meter vorderen Überhang aufweisen sowie mit Seitenblickspiegeln von mindestens 300 cm² Spiegelfläche ausgerüstet sind, kann grundsätzlich so weiterfahren. Einzig im Hochformat montierte Spiegel müssen ins Querformat gedreht werden. Zudem können zugunsten eines besseren Bildes weit vorne montierte Spiegel bis maximal 2,50 Meter vom vordersten Punkt des Anbaugerätes zurückversetzt werden.



Wer bisher mit "illegalen" Frontanbaugeräten mit mehr als 4 Metern vorderem Überhang unterwegs war, kann den Zustand nun legalisieren.

Für alles, was ab dem 1.5.2019 neu angebracht wird, gelten die neuen Vorschriften:

- Der vordere Überhang bei vorübergehend erforderlichen Zusatzgeräten an land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen beträgt maximal 5 Meter.
- Bei mehr als 3 bis max. 4 Meter vorderem Überhang sind Weitwinkel-Seitenblickspiegel erforderlich. Diese müssen eine Spiegelfläche von je 500 cm² aufweisen und im Querformat montiert sein. Das zurückversetzte Montieren der Spiegel ermöglicht dem Fahrer eine verbesserte Sicht – zulässig sind maximal 2,50 Meter vom vordersten Punkt des Zusatzgerätes.

- Bei mehr als 4 Metern vorderem Überhang sind geprüfte Kamera-Monitor-Systeme erforderlich. Die Kameras sollen vorne, können aber auch bis 2,50 Meter zurückversetzt vom vordersten Punkt angebracht werden.



- Bei mehr als 4 Metern vorderem Überhang ist auf dem Zusatzgerät mindestens ein gelbes Gefahrenlicht erforderlich, das nach vorne und nach der Seite wirkt. (Art. 78 Abs. 3, Art. 109 Abs. 6 VTS) Ein Eintrag im Fahrzeugausweis ist nicht erforderlich.
- Das gelbe Gefahrenlicht darf nur eingeschaltet werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert. (Art. 29 Abs. 1 VRV)
- Die zulässige Vorderachslast und die Tragfähigkeit der Reifen dürfen nicht überschritten werden.

